



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Lieber Öger-Card Besitzer

die nachstehenden Bedingungen gelten für den inkludierten Shop Garanten innerhalb Ihrer Öger-Card (Kurzbezeichnung: VB-RGV-ÖSG 2006).

Vorstand: Hans Geisberger, Dr. Andreas Gent, Peter Ludwig, Eberhard Sautter (stv.)
Aufsichtsrat: Fritz Horst Melsheimer (Vors.)
Handelsregister: Hamburg B 19768
USt-IdNr.: DE175218900


Geisberger


Dr. Gent

Anschrift der Gesellschaft:
HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg
Tel. (0 40) 41 19 - 10 00, www.hmr.v.de

Versicherungsbedingungen für den Öger Shop Garanten (Kurzbezeichnung: VB-RGV-ÖSG 2006)

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

- Versicherte Personen:
Versichert ist der Inhaber bzw. die Inhaberin einer gültigen Öger-Card.
- Gegenstand der Versicherung, Geltungsbereich:
 - Versichert sind ausschließlich die zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise erworbenen Reiseutensilien, Andenken und Geschenke, nicht jedoch das Reisegepäck;
 - Geltungsbereich: Weltweit; Als versicherte Reise gelten sowohl Geschäfts- und Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Transport- und/oder Mietleistungen. Nicht als Reise gelten Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts der versicherten Person sowie der Weg von und zur Arbeitsstätte.
- Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:
 - Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise. Die Reise ist angetreten, wenn bei Pauschal-, Baustein- oder Individualreisen unabhängig von der Anzahl der Leistungsträger die erste Reiseleistung ganz oder nur zum Teil in Anspruch genommen wird.
 - Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung der versicherten Reise, spätestens mit der Rückkehr an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

§ 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

- Versicherungsschutz besteht für Reiseutensilien, Andenken und Geschenke
 - die bei einer Fluggesellschaft, einem Beförderungsunternehmen oder einem Beauftragten der Fluggesellschaft bzw. des Beförderungsunternehmens aufgegeben oder in Gewahrsam gegeben worden sind, wenn diese abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden;
 - die sich während einer Reise im Eigengewahrsam der versicherten Personen befinden, wenn diese durch eine strafbare Handlung Dritter abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, sofern die strafbare Handlung bei der Polizei angezeigt wird.
- Kein Versicherungsschutz besteht während der übrigen Reisezeit.

§ 3 - Leistungen und Versicherungssumme

- Leistungen
Im Versicherungsfall ersetzt die HanseMerkur im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sowie den Einschränkungen nach § 4 für
 - zerstörte oder abhanden gekommene Reiseutensilien, Andenken und Geschenke ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch, etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert);
 - beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- Versicherungssumme
Die Versicherungssumme beträgt 1.500,- EUR je Versicherungsfall.

§ 4 - Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Nicht versicherte Schäden und Sachen
Nicht versichert sind:
 - Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen;
 - Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
 - Vermögensfolgeschäden;
 - Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art inklusive Zubehör und Software, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, Wellenbretter und Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör.
 - Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Mobiltelefone (nicht jedoch Autotelefone) jeweils mit Zubehör
- Allgemeine Ausschlüsse/nicht versicherte Umstände
Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

§ 5 - Zahlung der Entschädigung

- Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMerkur vor und ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

- Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 6 - Obliegenheiten

- Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - den Schaden der HanseMerkur unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen;
 - der HanseMerkur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen.
 - Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb, Gepäckaufbewahrung) form- und fristgerecht geltend zu machen;
 - auf Verlangen der HanseMerkur ein Verzeichnis über alle zum Schadenzzeitpunkt noch vorhandenen Sachen einzureichen;
 - Schäden an aufgegebenem/in Gewahrsam gegebenes Gepäck gemäß § 1, III, Ziffer 1, sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß § 1, III, Ziffer 2 unverzüglich dem Beförderungsunternehmen/Beherbergungsbetrieb/Gepäckaufbewahrungsunternehmen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Der HanseMerkur ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen, aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen Dritter gemäß § 1, III, Ziffer 3 a) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Der HanseMerkur ist das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die HanseMerkur insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 7 - Verwirklichungsgründe, Klagefrist, Verjährung

- Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Die Leistungspflicht entfällt auch, wenn eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die HanseMerkur den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
- Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der HanseMerkur bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 8 - Ansprüche gegen Dritte

- Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die HanseMerkur im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der HanseMerkur abzugeben.

§ 9 - Anzuwendendes Recht

Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 10 - Anzeige/Willenserklärung

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben. Eine Agentur des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.